

## Gebührentabelle

### (Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung	Gebühr (EURO)
1	Beglaubigungen und Bescheinigungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je Einzelvorgang	2,50
2	Fotokopien je Seite DIN A4 s/w DIN A3 s/w DIN A4 farbig DIN A 3 farbig	0,50 0,75 1,00 1,50
3	Je Lichtpausen/Plotterausdruck > DIN A3 s/w > DIN A3 farbig	8,00 16,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	5,00 - 50,00
5	Grundstücksbezogene Auskünfte zum Erschließungszustand und/oder zu ausstehenden Beitragsforderungen, je Grundstück	15,00
6	wie lfd. Nr. 5, jedoch inkl. Einschätzung/Bewertung der baulichen Situation, je Grundstück	20,00
7	Leistungen des Bauaktenarchivs Einsichtnahme in archivierte Grundstücks-/Gebäudeakten vor Ort oder schriftliche Einzelauskünfte Je Aktenband	25,00
8	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, je Anlass	15,00
9	Erklärung über die Ausübung bzw. über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 24 BauGB	25,00
10	Genehmigung zum Einbau eines Nebenzählers bzw. eines Abwassermessgerätes nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung	20,00
11	Genehmigung von Neuanschlüssen, Erweiterungen oder Änderungen an die Schmutz- bzw. Regenwasserkanalisation einschl. 1 Abnahme für <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Einfamilienhaus</li> <li>• ein Doppelhaus</li> <li>• mehrgeschossige Häuser und gewerblich genutzte Grundstücke</li> </ul> <p>Zusätzliche Abnahmen oder Abnahmeversuche durch Beauftragte des Amtes, die durch den Antragsteller zu vertreten sind</p>	40,00 60,00 80,00  je 25,00
12	Gebühren für die Benutzung (Recherche) von Personenstandsbüchern im Amtsarchiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie je Eintrag aus Personenstandsunterlagen</li> <li>• Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Bestand des Standesamtes/ Personenstandsunterlagen</li> <li>• Für die Suche eines Eintrages oder Vorganges ohne genauere Angaben wie Name des Standesamtes, Datum oder Registernummer werden Gebühren nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde erhoben</li> </ul>	7,50 7,00  entsprechend § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren v. 26.09.2018 GVOBl. 2018 S. 476 zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S514 in der jeweils gültigen Fassung